

Einführungsgesetz zum Ausländerrecht (EGAR)

Vom 14. Januar 1997

Der Grosse Rat des Kantons Aargau,

gestützt auf Art. 25 Abs. 3 des Bundesgesetzes über Aufenthalt und Niederlassung der Ausländer vom 26. März 1931¹⁾ und Ziff. III Art. 1 Abs. 1 des Bundesgesetzes über Zwangsmassnahmen im Ausländerrecht vom 18. März 1994 (BGZ)²⁾,

beschliesst:

A. Allgemeine Bestimmungen

§ 1

Dieses Gesetz regelt die Zuständigkeiten und das Verfahren im Ausländerrecht. Geltungsbereich

§ 2³⁾

¹⁾ Unter Vorbehalt abweichender Bestimmungen dieses Gesetzes gelten die Vorschriften des Gesetzes über die Verwaltungsrechtspflege (Verwaltungsrechtspflegegesetz, VRPG) vom 4. Dezember 2007⁴⁾. Anwendung
des VRPG

²⁾ Im Verfahren vor dem Rekursgericht im Ausländerrecht gelten keine Rechtsstillstandsfristen.

¹⁾ SR 142.20

²⁾ AS 1995 146

³⁾ Fassung gemäss Ziff. II./1. des Gesetzes über die Verwaltungsrechtspflege (Verwaltungsrechtspflegegesetz, VRPG) vom 4. Dezember 2007, in Kraft seit 1. Januar 2009 (AGS 2008 S. 353).

⁴⁾ SAR 271.200

B. Zuständige Behörden im Ausländerrecht

§ 3

Erstinstanzlich
zuständige
Behörden

¹ Die Kantonale Fremdenpolizei ist erstinstanzlich für alle ausländerrechtlichen Belange zuständig. Sie führt eine Beratungsstelle, insbesondere zur Förderung der freiwilligen Rückkehr.

² Die Angehörigen der Fremdenpolizei haben Personen, die sich Widerhandlungen gegen fremdenpolizeiliche Vorschriften zu Schulden kommen lassen, zu verzeigen. Bei Geringfügigkeit oder wenn gegen Personen ausländischer Nationalität besondere fremdenpolizeiliche Massnahmen ergriffen werden, kann auf eine Verzeigung verzichtet werden.

³ Der Regierungsrat legt durch Verordnung die durch die Fremdenpolizei zu erhebenden Gebühren fest.

⁴ Der Regierungsrat kann weitere Behörden bezeichnen, die zum Erlass erstinstanzlicher Verfügungen im Sinne dieses Gesetzes befugt sind.

§ 4

Kantonspolizei

¹ Die Kantonspolizei ist zuständig für den Vollzug der richterlich oder fremdenpolizeilich angeordneten Festnahmen, Weg- und Ausweisungen sowie Personen-, Sach- und Hausdurchsuchungen.

² Sie gewährt der Fremdenpolizei die erforderliche Unterstützung. Insbesondere trifft sie Abklärungen im Auftrag der Fremdenpolizei.

³ Der Regierungsrat kann Vorschriften über die zwangsweise Überführung von ausländischen Personen in ihr Bestimmungsland erlassen. ¹⁾

§ 5

Rekursgericht im
Ausländerrecht

Das Rekursgericht im Ausländerrecht beurteilt Beschwerden gegen Einspracheentscheide der Behörden gemäss § 3.

§ 6

Präsidentin oder
Präsident des
Rekursgerichts
im
Ausländerrecht

Die Präsidentin oder der Präsident des Rekursgerichts im Ausländerrecht ist richterliche Behörde im Sinne des Bundesgesetzes über Zwangsmassnahmen im Ausländerrecht (BGZ).

¹⁾ Eingefügt durch § 64 Abs. 3 des Gesetzes über die Gewährleistung der öffentlichen Sicherheit (Polizeigesetz, PolG) vom 6. Dezember 2005, in Kraft seit 1. Januar 2007 (AGS 2006 S. 98).

B^{bis}. Massnahmen zur Integration¹⁾**§ 6a²⁾ (Inkraftsetzung ausstehend)**

¹ Der Kanton kann im Rahmen der Erfüllung seiner Aufgaben für die Massnahmen zur Integration von Ausländerinnen und Ausländern finanzielle Beiträge ausrichten. Grundsatz

² Der Regierungsrat kann eine Kommission für die Beratung in migrationspolitischen Fragen einsetzen.

³ Voraussetzungen und Verfahren bei der Ausrichtung von Beiträgen sowie die Organisation und Aufgaben der Migrationskommission werden durch Verordnung geregelt.

§ 6b³⁾

¹ Ausländerinnen und Ausländer sind verpflichtet, sich die für Arbeit und Bildung sowie für Kontakte mit Gesellschaft und Behörden notwendigen Deutschkenntnisse anzueignen und sich mit den gesellschaftlichen Verhältnissen und Lebensbedingungen in der Schweiz vertraut zu machen. Mitverantwortung

² Bei der Ausübung des Ermessens durch die Behörden wird der Integrationsgrad der Ausländerinnen und Ausländer berücksichtigt. Erteilung und Verlängerung einer Aufenthaltsbewilligung können im Rahmen des übergeordneten Rechts mit der Bedingung verknüpft werden, dass ein Sprach- und/oder Integrationskurs erfolgreich absolviert wird. Dies gilt auch für Bewilligungen im Rahmen des Familiennachzugs.

³ Die Einzelheiten des Kursbesuchs werden in einer Integrationsvereinbarung geregelt. Die Teilnehmenden tragen die Kurskosten entsprechend ihrer wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit.

C. Rechtsschutz**§ 7**

¹ Gegen Verfügungen der Fremdenpolizei oder einer anderen vom Regierungsrat gemäss § 3 Abs. 4 bezeichneten Behörde kann unter Vorbehalt von § 21 Abs. 2 und 4 sowie von § 31 bei der verfügenden Behörde schriftlich Einsprache erhoben werden. Einsprache

² Die Einsprachefrist beträgt 30 Tage ab Zustellung.¹⁾

¹⁾ Eingefügt durch Gesetz vom 29. August 2006, in Kraft seit 1. November 2008 (AGS 2008 S. 311).

²⁾ AGS 2008 S. 313 (Inkraftsetzung ausstehend)

³⁾ Eingefügt durch Gesetz vom 29. August 2006, in Kraft seit 1. November 2008 (AGS 2008 S. 311).

³ Die Einsprache hat aufschiebende Wirkung, wenn nicht durch besondere Vorschrift oder aus wichtigen Gründen in den Verfügungen selbst etwas anderes bestimmt wird.

§ 8

Einsprache-
entscheid

¹ Die verfügende Behörde erlässt den Einspracheentscheid.

² Im Einspracheverfahren werden weder Gebühren erhoben noch Partei-entschädigungen zugesprochen.

§ 9

Beschwerde

¹ Einspracheentscheide können innert 30 Tagen ab Zustellung mit Beschwerde an das Rekursgericht im Ausländerrecht weitergezogen werden.²⁾

² Unter Vorbehalt abweichender bundesrechtlicher Vorschriften oder Bestimmungen in diesem Gesetz können mit Beschwerde gerügt werden:

- a) Rechtsverletzungen, einschliesslich Überschreitung oder Missbrauch des Ermessens;
- b) unrichtige oder unvollständige Feststellung des rechtserheblichen Sachverhalts.

§ 10

Letzte kantonale
Instanz

Das Rekursgericht beziehungsweise die Präsidentin oder der Präsident des Rekursgerichts im Ausländerrecht entscheiden als letzte kantonale Instanz.

¹⁾ Fassung gemäss Ziff. II./1. des Gesetzes über die Verwaltungsrechtspflege (Verwaltungsrechtspflegegesetz, VRPG) vom 4. Dezember 2007, in Kraft seit 1. Januar 2009 (AGS 2008 S. 353).

²⁾ Fassung gemäss Ziff. II./1. des Gesetzes über die Verwaltungsrechtspflege (Verwaltungsrechtspflegegesetz, VRPG) vom 4. Dezember 2007, in Kraft seit 1. Januar 2009 (AGS 2008 S. 353).

§ 11¹⁾**D. Besondere Bestimmungen zum Bundesgesetz über
Zwangsmassnahmen im Ausländerrecht***I. Massnahmen und Verfahren***§ 12**

¹ Die Kantonspolizei kann Personen ausländischer Nationalität, deren Identität und Aufenthaltsberechtigung nicht durch amtliche Ausweisschriften belegt ist, zur Vornahme der notwendigen Abklärungen anhalten und einem Polizeiposten zuführen.

Anhaltung
durch die
Kantonspolizei

² Sie ordnet die notwendigen erkennungsdienstlichen Massnahmen an.

³ Bis zum Entscheid der Fremdenpolizei über eine vorläufige Festnahme, längstens während 24 Stunden, können die angehaltenen Personen auf Anordnung der Mitarbeiterin oder des Mitarbeiters der Kantonspolizei, welche oder welcher die Funktion des Pikettoffiziers ausübt, festgehalten werden.

§ 13

¹ Liegt ein Haftgrund im Sinne des BGZ vor, kann die Fremdenpolizei die vorläufige Festnahme der betreffenden Person durch die Kantonspolizei anordnen.

Vorläufige
Festnahme

² Das Migrationsamt kann die vorläufige Festnahme auch anordnen, um die förmliche Eröffnung einer Ein- oder Ausgrenzungsverfügung zu ermöglichen oder um dringende Amtshandlungen sicherzustellen. Darunter fallen namentlich die Identitätsabklärungen, die Beschaffung von Reisedokumenten sowie die Durchführung des Weg- oder Ausweisungsvollzugs.²⁾

§ 14

Die Fremdenpolizei erlässt die Haftanordnungen und stellt Antrag auf Verlängerung der Vorbereitungs- oder Ausschaffungshaft.

Haftanordnung
und Antrag auf
Haftverlängerung

¹⁾ Aufgehoben durch Ziff. II./1. des Gesetzes über die Verwaltungsrechtspflege (Verwaltungsrechtspflegegesetz, VRPG) vom 4. Dezember 2007, in Kraft seit 1. Januar 2009 (AGS 2008 S. 353).

²⁾ Eingefügt durch § 64 Abs. 3 des Gesetzes über die Gewährleistung der öffentlichen Sicherheit (Polizeigesetz, PolG) vom 6. Dezember 2005, in Kraft seit 1. Januar 2007 (AGS 2006 S. 98).

§ 15

Rechtliches
Gehör bei
Haftanordnung
und Antrag auf
Haftverlängerung

¹ Vor der Haftanordnung oder der Stellung des Antrags auf Verlängerung der Vorbereitungs- oder Ausschaffungshaft gewährt eine besonders ermächtigte Beamtin oder ein besonders ermächtigter Beamter der Fremdenpolizei der betroffenen Person das rechtliche Gehör.

² Zu diesem Zweck kann die Person ausländischer Nationalität, die sich nicht bereits in Vorbereitungs- oder Ausschaffungshaft befindet, von der Fremdenpolizei längstens 24 Stunden seit der Anhaltung gemäss § 12 Abs. 1, der vorläufigen Festnahme gemäss § 13, der Entlassung aus der Untersuchungshaft oder aus dem Strafvollzug festgehalten werden.

³ Befindet sich die betroffene Person in Vorbereitungshaft und ergeht der erstinstanzliche Wegweisungsentscheid, eröffnet die Fremdenpolizei diesen Entscheid beförderlich und gewährt gleichzeitig das rechtliche Gehör.

⁴ Befindet sich die Person ausländischer Nationalität in Untersuchungshaft oder im Strafvollzug, ist in der Regel vor der Entlassung das rechtliche Gehör zu gewähren und über die Haftanordnung zu entscheiden.

§ 16

Benachrichtigung
einer Bezugs-
person

Die Fremdenpolizei benachrichtigt umgehend eine von der inhaftierten Ausländerin beziehungsweise vom inhaftierten Ausländer bezeichnete Person in der Schweiz.

§ 17

Haftüberprüfung
und Entscheid
über Haft-
verlängerung

¹ Die Präsidentin oder der Präsident des Rekursgerichts im Ausländerrecht entscheidet anlässlich einer mündlichen Verhandlung innert 96 Stunden seit der Anhaltung beziehungsweise vor Ablauf der bereits bewilligten Haft über die Zulässigkeit der Vorbereitungs- oder Ausschaffungshaft.

² Die Teilnahme an der Verhandlung ist für die inhaftierte Person und eine Vertreterin oder einen Vertreter der Fremdenpolizei obligatorisch.

³ Die Präsidentin oder der Präsident des Rekursgerichts im Ausländerrecht entscheidet auf Grund der Akten und der Vorbringen der Parteien. Die Abnahme weiterer Beweise bleibt vorbehalten.

⁴ Der Entscheid wird in der Regel mündlich eröffnet und den Parteien nachträglich schriftlich und begründet zugestellt.

⁵ Dem schriftlich begründeten Entscheid sind ein Hinweis auf das nächstmögliche Haftentlassungsgesuch sowie eine Rechtsmittelbelehrung beizufügen.

§ 18

Antrag auf
Haftentlassung

Haftentlassungsgesuche sind bei der Fremdenpolizei einzureichen.

§ 19

¹ Die Präsidentin oder der Präsident des Rekursgerichts im Ausländerrecht entscheidet innert acht Arbeitstagen nach Einreichung bei der Fremdenpolizei über den Antrag auf Haftentlassung.

Entscheid über
Haftentlassungs-
gesuch

² Das Verfahren richtet sich sinngemäss nach § 17.

§ 20

¹ Ist die Wegweisung einer abgewiesenen Asylbewerberin oder eines abgewiesenen Asylbewerbers sofort vollziehbar, kann die Fremdenpolizei die Kantonspolizei mit deren oder dessen Festnahme beauftragen.

Ausschaffungs-
haft gemäss
Art. 47 Abs. 2^{bis}
AsylG

² Die Fremdenpolizei gewährt der betroffenen Person anlässlich der Haftöffnung das rechtliche Gehör und weist sie auf die Rechte gemäss Art. 47 Abs. 1 des Asylgesetzes ¹⁾ hin.

³ Eine richterliche Haftüberprüfung findet nicht statt.

§ 21

¹ Sind die Voraussetzungen des BGZ erfüllt, kann die Fremdenpolizei gegenüber einer Person ausländischer Nationalität die Auflage machen, ein bestimmtes Gebiet nicht zu verlassen (Eingrenzung) oder nicht zu betreten (Ausgrenzung).

Ein- und
Ausgrenzung

² Die betroffene Person kann gegen die Verfügung der Fremdenpolizei ²⁾ innert 30 Tagen bei der Präsidentin oder beim Präsidenten des Rekursgerichts im Ausländerrecht Beschwerde erheben. ³⁾

³ Frühestens sechs Monate nach der Anordnung durch die Fremdenpolizei oder nach dem Entscheid der Präsidentin oder des Präsidenten des Rekursgerichts im Ausländerrecht kann die betroffene Person bei der Fremdenpolizei ein begründetes Gesuch um Aufhebung oder Änderung der Verfügung einreichen. Wesentliche Änderungen der Verhältnisse können jederzeit geltend gemacht werden.

⁴ Die betroffene Person kann gegen den Entscheid der Fremdenpolizei ⁴⁾ über das Gesuch innert 30 Tagen bei der Präsidentin oder beim Präsidenten des Rekursgerichts im Ausländerrecht Beschwerde erheben. ⁵⁾

¹⁾ SR 142.31

²⁾ Heute: Migrationsamt

³⁾ Fassung gemäss Ziff. II./1. des Gesetzes über die Verwaltungsrechtspflege (Verwaltungsrechtspflegegesetz, VRPG) vom 4. Dezember 2007, in Kraft seit 1. Januar 2009 (AGS 2008 S. 353).

⁴⁾ Heute: Migrationsamt

⁵⁾ Fassung gemäss Ziff. II./1. des Gesetzes über die Verwaltungsrechtspflege (Verwaltungsrechtspflegegesetz, VRPG) vom 4. Dezember 2007, in Kraft seit 1. Januar 2009 (AGS 2008 S. 353).

⁵ Die Präsidentin oder der Präsident des Rekursgerichts im Ausländerrecht entscheidet in der Regel auf Grund der Akten. Sie oder er kann weitere Beweise abnehmen und eine Verhandlung durchführen.

§ 22

Durchsuchung
von Personen
und Sachen

Sind die Voraussetzungen des BGZ erfüllt, kann die Fremdenpolizei die Kantonspolizei mit der Durchführung einer Personen- oder Sachdurchsuchung beauftragen.

§ 23

Haus-
durchsuchungen

¹ Sind die Voraussetzungen des BGZ erfüllt, kann die Fremdenpolizei bei der Präsidentin oder beim Präsidenten des Rekursgerichts im Ausländerrecht den Antrag auf Anordnung einer Hausdurchsuchung stellen. Die Präsidentin oder der Präsident entscheidet in der Regel auf Grund der Akten.

² Die Hausdurchsuchung hat durch die Kantonspolizei im Beisein der Inhaberin oder des Inhabers der Wohnung oder, wenn sie beziehungsweise er nicht erreichbar ist, unter Beizug einer Vertreterin oder eines Vertreters der Gemeinde stattzufinden.

³ Bei vom Kanton gemieteten Wohnungen für die Unterbringung von Ausländerinnen und Ausländern ist an Stelle der Vertretung der Gemeinde eine Vertreterin oder ein Vertreter des kantonalen Sozialdienstes beizuziehen.

II. Vollzug der Vorbereitungs- und Ausschaffungshaft

§ 24

Haftvollzug

Der Vollzug hat getrennt vom Strafvollzug und von der Untersuchungshaft zu erfolgen.

§ 25

Garantierte
Rechte

¹ Die inhaftierten Personen haben das Recht auf

- a) täglich mindestens eine Stunde Aufenthalt im Freien, in der Regel im Spazierhof der Vollzugsanstalt, erstmals am Tag nach der Inhaftierung;
- b) unbeschränkten und unkontrollierten mündlichen und schriftlichen Verkehr (Telefongespräche, Briefe und Besuche) mit der Rechtsvertreterin oder dem Rechtsvertreter;
- c) unbeschränkten und unkontrollierten Briefverkehr mit Angehörigen und weiteren Betreuungs- und Bezugspersonen;

- d) in der Regel drei Mal eine Stunde pro Woche unbeaufsichtigte Besuche von Personen gemäss litera c;
- e) nicht überwachte Telefongespräche im Rahmen der Hausordnung mit Personen gemäss litera c;
- f) ärztliche und seelsorgerische Betreuung;
- g) möglichst uneingeschränkte soziale Kontakte mit anderen inhaftierten Personen, die sich in der gleichen Vollzugsanstalt in Vorbereitungs- oder Ausschaffungshaft befinden.

² Die Kosten für Schreibmaterial, Porto und Telefongespräche gehen zu Lasten der inhaftierten Person. Bei Mittellosigkeit kann das Bezirksamt Ausnahmen bewilligen, um angemessene Aussenkontakte zu ermöglichen.

§ 26

¹ Einschränkungen der garantierten Rechte sind durch die Fremdenpolizei mit Verfügung anzuordnen. Sie sind unter Vorbehalt von § 28 nur so weit zulässig, als es die Sicherheit, insbesondere die Fluchtverhinderung, erfordert.

Einschränkung
der garantierten
Rechte

² Das Bezirksamt kann Besucherinnen und Besucher sowie Pakete und Briefe auf Gegenstände überprüfen lassen, welche die Sicherheit der inhaftierten Personen und des Personals gefährden oder zur Flucht dienen können.

§ 27

¹ Der inhaftierten Person ist soweit möglich, in der Regel spätestens nach 14 Tagen Haft, eine geeignete Beschäftigung anzubieten.

Beschäftigung

² Mit Ausnahme des Hausdienstes ist die inhaftierte Person nicht zur Arbeit verpflichtet.

§ 28

¹ Verstösse der inhaftierten Person gegen die Anstaltsordnung und gegen Anordnungen der Anstaltsorgane im Einzelfall können disziplinarisch bestraft werden.

Disziplinarwesen

² Das Bezirksamt kann folgende Disziplinar massnahmen verfügen:

- a) Schriftlicher Verweis;
- b) Versetzung in eine andere Zelle.

³ Die Fremdenpolizei kann folgende Disziplinarstrafen verfügen:

- a) Beschränkung oder Entzug des Bücher- und Zeitungsbezugs sowie des Radio- und TV-Konsums;

- b) Beschränkung oder Entzug des Besuchsrechts und des Telefonverkehrs gegenüber Angehörigen und weiteren Betreuungs- und Bezugspersonen gemäss § 25 Abs. 1 lit. c;
 - c) Einschliessung von maximal fünf Tagen.
- ⁴ Die gleichzeitige Anordnung mehrerer Disziplinar massnahmen oder -strafen ist zulässig.

§ 29

Vollzugskosten

- ¹ Die nach Abzug von Bundesbeiträgen verbleibenden Vollzugskosten der Vorbereitungs- und Ausschaffungshaft trägt in der Regel der Kanton.
- ² Verfügt die inhaftierte Person über die entsprechenden finanziellen Mittel, sind ihr die Vollzugskosten ganz oder teilweise aufzuerlegen.

III. Rechtsschutz im Rahmen des Haftvollzuges

§ 30

Beschwerde bei der Fremdenpolizei

- ¹ Gegen Verfügungen, Handlungen und Unterlassungen des Bezirksamtes und des Vollzugspersonals kann die inhaftierte Person innert zehn Tagen bei der Fremdenpolizei Beschwerde führen.
- ² Die Fremdenpolizei ¹⁾ holt eine Stellungnahme des Bezirksamtes ein. ²⁾

§ 31

Beschwerde bei der Präsidentin oder beim Präsidenten des Rekursgerichts im Ausländerrecht

- ¹ Gegen Verfügungen und Beschwerdeentscheide der Fremdenpolizei, die Disziplinarstrafen gemäss § 28 Abs. 3 lit. c, garantierte Rechte gemäss § 25 oder verfassungsmässige Rechte betreffen, kann die inhaftierte Person innert zehn Tagen bei der Präsidentin oder beim Präsidenten des Rekursgerichts im Ausländerrecht Beschwerde führen.
- ² Die Präsidentin oder der Präsident des Rekursgerichts im Ausländerrecht ist nicht an die Beschwerdebegehren gebunden. Sie oder er überprüft auch die Handhabung des Ermessens.

¹⁾ Heute: Migrationsamt

²⁾ Fassung gemäss Ziff. II./1. des Gesetzes über die Verwaltungsrechtspflege (Verwaltungsrechtspflegegesetz, VRPG) vom 4. Dezember 2007, in Kraft seit 1. Januar 2009 (AGS 2008 S. 353).

IV. Amtliche Rechtsvertreterin oder amtlicher Rechtsvertreter, Verfahrenskosten

§ 32

¹ Der betroffenen Person, die nicht bereits über eine selbstgewählte Rechtsvertreterin oder einen selbstgewählten Rechtsvertreter verfügt, ist eine amtliche Rechtsvertreterin oder ein amtlicher Rechtsvertreter zu bestellen, wenn sie angesichts der Schwere der drohenden Freiheitsbeschränkung ihre Interessen nicht genügend zu wahren vermag oder andere Umstände dies erfordern.

Bestellung einer
Rechtsvertreterin
oder eines
Rechtsvertreters
von Amtes wegen

² Eine amtliche Rechtsvertreterin oder ein amtlicher Rechtsvertreter muss dann bestellt werden, wenn die Fremdenpolizei eine Haftanordnung für eine Dauer von mehr als 20 Tagen erlässt oder eine Haftverlängerung beantragt.

³ Die Entschädigung der amtlichen Rechtsvertreterin oder des amtlichen Rechtsvertreters richtet sich nach den Bestimmungen des Anwaltstarifs ¹⁾ über das Honorar in Verwaltungssachen. Sie kann von der betroffenen Person ganz oder teilweise zurückgefordert werden, falls sie in günstigen finanziellen Verhältnissen lebt und sich die Freiheitsbeschränkung als rechtmässig erweist.

§ 33

¹ Erinstanzliche Verfahren im Bereich des BGZ, einschliesslich Haftüberprüfungen durch die Präsidentin oder den Präsidenten des Rekursgerichts im Ausländerrecht, sind unentgeltlich.

Verfahrenskosten

² Bei Haftentlassungsgesuchen und in Beschwerdeverfahren kann von der Erhebung von Verfahrenskosten abgesehen werden, wenn die Einbringlichkeit der Forderung zum Vornherein unmöglich erscheint.

E. Rekursgericht im Ausländerrecht

§ 34

¹ Mitglieder des Rekursgerichts im Ausländerrecht sind eine hauptamtliche Präsidentin oder ein hauptamtlicher Präsident, zwei nebenamtliche Richterinnen oder Richter sowie zwei Ersatzrichterinnen oder Ersatzrichter.

Zusammen-
setzung

² Unter Vorbehalt abweichender Bestimmungen in diesem Gesetz urteilt das Rekursgericht mit drei Richterinnen oder Richtern.

¹⁾ SAR 291.150

Stellvertretung der Präsidentin oder des Präsidenten	§ 35¹⁾ Bei Verhinderung der Präsidentin oder des Präsidenten amtet an deren beziehungsweise dessen Stelle ein Mitglied des Rekursgerichts, das über einen Fähigkeitsausweis zur Ausübung des Anwaltsberufs verfügt, oder eine Präsidentin beziehungsweise ein Präsident der anderen Spezialverwaltungsgerichte.
Wahlbehörde	§ 36 ¹ Der Grosse Rat wählt die Mitglieder des Rekursgerichts auf vier Jahre. ² Er kann bei Bedarf die Zahl der nebenamtlichen Richterinnen oder Richter und der Ersatzrichterinnen oder Ersatzrichter erhöhen beziehungsweise wieder auf die Anzahl gemäss § 34 Abs. 1 reduzieren.
Wählbarkeit und Unvereinbarkeit	§ 37 ¹ Als Präsidentin oder Präsident sind alle Bürgerinnen und Bürger wählbar, die einen Fähigkeitsausweis für die Ausübung des Anwaltsberufes besitzen. ² Als nebenamtliche Richterinnen oder Richter und als Ersatzrichterinnen oder Ersatzrichter sind alle Bürgerinnen und Bürger wählbar, wobei mindestens eine oder einer von ihnen einen Fähigkeitsausweis für die Ausübung des Anwaltsberufes besitzen muss. ³ Mitglieder des Grossen Rates sowie Beamtinnen, Beamte und Angestellte der kantonalen Verwaltung dürfen dem Rekursgericht weder als haupt- noch als nebenamtliche Richterinnen oder Richter angehören.
Wohnsitz	§ 38 Die Mitglieder des Rekursgerichts müssen im Kanton Aargau Wohnsitz haben.
Amtsgelübde	§ 39 ¹ Die Mitglieder des Rekursgerichts geloben vor ihrem Amtsantritt getreue Pflichterfüllung. ² Sie legen das Gelübde vor dem Grossen Rat ab.

¹⁾ Fassung gemäss Gerichtsorganisationsgesetz (Gesetz über die Organisation der ordentlichen richterlichen Behörden) (GOG) vom 18. Oktober 2005, in Kraft seit 1. März 2006 (AGS 2006 S. 19).

§ 40

¹ Die Geschäftsführung des Rekursgerichts im Ausländerrecht steht unter Aufsicht der Aufsicht des Grossen Rates.

² ... ¹⁾

³ ... ²⁾

§ 41

¹ Der Grosse Rat eröffnet von Amtes wegen oder auf Beschwerde hin ein Disziplinarverfahren gegen ein Mitglied des Rekursgerichts, wenn Disziplinar-
aufsicht
Anzeichen für eine Verletzung von Amtspflichten, insbesondere für eine Rechtsverweigerung oder Rechtsverzögerung, vorliegen.

² Der Grosse Rat kann ein Mitglied des Rekursgerichts bei schwerer Pflichtverletzung seines Amtes entheben.

§ 42

¹ Die grossrätliche Justizkommission entscheidet über das Gesuch der Beurlaubung
Präsidentin, des Präsidenten, einer nebenamtlichen Richterin oder eines nebenamtlichen Richters um Beurlaubung und teilt die Bewilligung dem Grossen Rat mit.

² Dem Gesuch kann entsprochen werden, wenn wichtige Gründe vorliegen und die Stellvertretung geregelt ist.

§ 43

Die Mitglieder des Rekursgerichts scheiden auf Ende des Jahres, in welchem sie das 65. Altersjahr erreichen, aus dem Amt aus. Altersgrenze

§ 44

¹ Die Kanzlei steht unter der Aufsicht der Präsidentin oder des Präsidenten des Rekursgerichts im Ausländerrecht und besteht aus einer beziehungsweise einem oder mehreren Gerichtsschreiberinnen oder Gerichtsschreibern, Rechtspraktikantinnen oder Rechtspraktikanten, aus Kanzlei-
kanzlei
beamtinnen oder Kanzleibeamten sowie einer Rechnungsführerin oder einem Rechnungsführer.

¹⁾ Aufgehoben durch § 39 lit. c des Gesetzes über die wirkungsorientierte Steuerung von Aufgaben und Finanzen (GAF) vom 11. Januar 2005, in Kraft seit 1. August 2005 (AGS 2005 S. 226).

²⁾ Aufgehoben durch § 39 lit. c des Gesetzes über die wirkungsorientierte Steuerung von Aufgaben und Finanzen (GAF) vom 11. Januar 2005, in Kraft seit 1. August 2005 (AGS 2005 S. 226).

² Gerichtsschreiberinnen und Gerichtsschreiber müssen über ein abgeschlossenes juristisches Studium verfügen. Stellvertretend können auch Gerichtsschreiberinnen und Gerichtsschreiber anderer kantonalen Gerichte eingesetzt werden.

³ Sämtliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Kanzlei geloben vor ihrem Amtsantritt getreue Pflichterfüllung. Sie legen das Gelübde vor dem Rekursgericht im Ausländerrecht ab.

⁴ Die Disziplinaraufsicht über das Kanzleipersonal obliegt dem Rekursgericht. Dieses kann die in § 81 des Gerichtsorganisationsgesetzes vom 11. Dezember 1984 (GOG)¹⁾ genannten Massnahmen anordnen.

§ 45²⁾

F. Schluss- und Übergangsbestimmungen

§ 46

Hängige
Verfahren

Hängige Verfahren werden nach bisherigem Recht zu Ende geführt. Für erstinstanzliche Verfügungen, die nach dem Inkrafttreten dieses Gesetzes zugestellt werden, richten sich die Weiterziehbarkeit und das Verfahren vor der Rechtsmittelinstanz nach neuem Recht.

§ 47

Änderung
geltenden Rechts

Das Dekret über die Verfahrenskosten (Verfahrenskostendekret, VKD) vom 24. November 1987³⁾ wird wie folgt geändert:

Text im betreffenden Erlass eingefügt.

§ 48

Inkraftsetzung
durch den Regie-
rungsrat

Dieses Gesetz wird nach der Annahme durch das Volk vom Regierungsrat in Kraft gesetzt und ist in der Gesetzessammlung zu publizieren.

Angenommen in der Volksabstimmung vom 8. Juni 1997.

¹⁾ SAR 155.100

²⁾ Aufgehoben durch Gerichtsorganisationsgesetz (Gesetz über die Organisation der ordentlichen richterlichen Behörden) (GOG) vom 18. Oktober 2005, in Kraft seit 1. März 2006 (AGS 2006 S. 19).

³⁾ AGS Bd. 12 S. 473; Bd. 14 S. 271 (SAR 221.150)

*Inkrafttreten:*¹⁾

- auf den 1. August 1997 die §§ 1–4, 6, 10–48;
- auf den 1. Oktober 1997 die §§ 5, 7–9.

¹⁾ RRB vom 18. Juni 1997 (AGS 1997 S. 162).